



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
54/2019 (30. Juli 2019)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung (Master of Arts – M.A)

vom 30. Juli 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 18.07.2019 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 10.07.2019 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 3. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

- 1. § 14 „Mündliche Modulprüfungen“ wird durch einen neuen Absatz 4 (siehe unten) ergänzt.**

§ 1 § 14 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Prüfungszeitraum für mündliche Prüfungen und Kolloquien ist die letzte Vorlesungswoche bis drittletzte Woche des Semesters. Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfern/ zwei Prüferinnen abgenommen. Die Note für die Prüfung wird im Konsens festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem 20 - 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfer*innen abgenommen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt

Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüfer*innen abgelegt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 30. Juli 2019

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 30. Juli 2019

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg